

Abonnementpreis:

In ganzem deutschen Reich: 18 Mark. Außerhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelsatz hinzut. Jährlich: 4 Mark 50 Pf. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Petitsache 20 Pf. Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernseite 50 % Aufschlag.

Erstcheinung:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Abends für den folgenden Tag.

Nichtamtlicher Theil.

Telegraphische Nachrichten.

München, Donnerstag, 28. September, Vormittag. (Tel. d. Dresden. Journ.) Ihre Majestät die Königin von Sachsen ist heute früh hier eingetroffen und nach einständigem Aufenthalte über Lindau nach der Weinburg in der Schweiz weiter gereist.

Straßburg i. C., Mittwoch, 27. September, Abends. (W. L. B.) Wie die „El. Zeit.“ Jtg.“ meldet, ist durch Ministerialerfüllung eine Commission zur Prüfung der Buch- und Kassenführung der Tabakmanufaktur unter Leitung des Ministerialrats v. Strenge eingesetzt und Dr. Röller bis auf Weiteres von der Leitung der Geschäfte entbunden worden.

Lemberg, Mittwoch, 27. September, Abends. (Tel. d. Wob.) Auf Veranlassung des rathauslichen Pfarrers in Zalecza wird am Portal der Kreuzkirche ein dem russischen königlichen dreiarmigen Kreuz angebracht. Der Patronatsbetr. das Herrenhausmeister v. Dzieduszycki, ließ jedoch das Kreuz, weil schismatisch, abnehmen, was einen Kampf zwischen Bauern und Gendarmen herbeiführte. Die wegen Widerlichkeit angeklagten Bauern wurden bei der vor dem Zaleczer Strafgericht durchgeföhrten Verhandlung freigesprochen, allein die Anordnung des Patronatsbetr. betreffs Belebung des neuen Kreuzes wurde gestern von der Statthalterei bestätigt.

Konstantinopel, Mittwoch, 27. September, Abends. (W. L. B.) Baker Pasha hat dem Sultan seine Demission als Flügeladjutant gegeben und ist, ohne die formelle Annahme derselben abzuwarten, nach Ägypten abgereist.

Konstantinopel, Donnerstag, 28. September. (Tel. d. Dresden. Journ.) In der Note vom 25. September an Lord Dufferin erkennt die Pforte an, daß die gegenwärtige Lage im Ägypten eine türkische Truppensendung nicht mehr nötig mache. Die Pforte hofft, die Räumung Ägyptens seitens der britischen Truppen werde demnächst beginnen, da die Militäraction als bedeutend anzusehen ist, und erwartet diesbezügliche Maßregeln.

Lord Dufferin teilte dem Earl Granville eine Note der Pforte mit, worin dieselbe für die Wiederherstellung der Ordnung in Ägypten ihren Dank und die Hoffnung ausspricht, daß die Freundschaftsbande zwischen der Türkei und England immer enger geknüpft werden. Der Earl Granville beantragte Lord Dufferin, die Genugthuung der englischen Regierung über die in der Note enthaltenen Versicherungen der Freundschaft der Pforte auszudrücken.

Kairo, Mittwoch, 27. September, Abends. (W. L. B.) Der Ministerrat berieb heute über die Frage wegen Bildung der Gerichtshöfe zur Abschaffung der bei der Rebellion beteiligt gewesenen Personen und stellte die betreffenden 3 Decrete fest, welche morgen von dem Khedive unterzeichnet werden sollen.

Das erste Decret verfügt die Einsetzung einer Spezialcommission in Kairo zur Abschaffung aller von Militär- oder Civilpersonen begangenen Acte von Rebellion. Die Commission soll aus 9 Mitgliedern bestehen unter dem Vorsitz Smail Bey. — Das zweite Decret ordnet die Bildung eines Kriegsgerichts

in Kairo an, welches nach dem Militärstrafgesetz ohne Appellation alle ihre unterbreiteten Fälle aburtheilen soll; zum Vorsteher dieses Gerichtshofes wird Muhammed Reuf Pascha ernannt. — Das dritte Decret betrifft die Niederlegung eines Kriegsgerichts in Aegypten zur Abschaffung der ihm von den in Aegypten und Tonio gebildeten Commissionen vorgelegten Fälle. Die Verhandlungen der Kriegsgerichte werden öffentlich sein; die Angeklagten können sich Vertheidiger wählen.

Wie es heißt, wird der Khedive demnächst ein Decret veröffentlichen, nach welchem allen Offizieren vom Capitän abwärts Amnestie gewährt wird, mit Ausnahme derjenigen Offiziere, welche direkt an den Meuterer Theil genommen haben, oder erst nach Beginn des Feldzuges in die Armee getreten sind.

New-York, Donnerstag, 28. September. (Tel. d. Dresden. Journ.) In Saint Louis und Theilen von Illinois und Indiana haben Erdbeben erschütterungen stattgefunden.

Dresden, 28. September.

Die Aufrechterhaltung oder die Abschaffung des Concordats ist eine Frage, welche bald die Kammer Frankreichs beschäftigen wird. Der Kammerausschuß von 22 Mitgliedern, welcher über die striktere Handhabung des Concordats zu berathen und das Mandat erhalten hatte, einen Entwurf auszuarbeiten, der die Beibehaltung des Concordats voraussetzt, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor allem eine Verschärfung der Erklärung des Missbrauchs (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Haftregel war. Der Entwurf stellt unter Adoption des Paul-Bert'schen Projektes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Missbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Kultur für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehalts beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspriester und Vicare betrifft, ist über einen Gesetzentwurf eingeworfen, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einer sehr lebhaften Meinungsauseinandersetzung hervorrufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus bestengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entw

versammlung das Recht beigemessen werden kann, nicht nur, wie der Wortlaut des § 21 der Städteordnung bestimmt, eine Ertragwohl in den Wahlbezirken anzubauen, in welcher die ausgeschiedenen Stadtverordneten gewählt worden waren, sondern überhaupt eine Neuwahl der sämtlichen Stadtverordneten einer neuen Stadtverordnetenversammlung auf Grund einer veränderten Eintheilung der Kommunalwahlbezirke in Kraft treten zu lassen. Beide städtische Behörden haben die Rechtmäßigkeit dieser von der Regierung für sich beantragten Bezugnahme in Frage gestellt, beide haben gegen diese Regierungsaufstellung Protest erhoben. Der Magistrat ist noch darüber hinaus so weit gegangen, die Legalität der auf Grund einer solchen neuen Wahlbezirkseintheilung gewählten künftigen Stadtverordnetenversammlung in Zweifel zu ziehen, und die noch bestehende Stadtverordnetenversammlung hat in der von ihr gefassten Resolution dieser Rechtsaufstellung zugestimmt. In der Rechtsauffassung des § 21 der Städteordnung stehen sich demnach die Regierungsaufstellung und die der beiden städtischen Behörden jetzt direkt gegenüber. Von den 12 Rechtsverständigen, welche der Berliner Magistrat enthält, hat die überwiegende Mehrheit den vorangegangenen Zweifel an der Legalität einer nach der Ministerialausföllung neu gewählten Berliner Stadtverordnetenversammlung ausgeprochen und von den 4 einer gemäßigt-liberalen oder konserватiven Parteirichtung angehörigen Mitgliedern der gegenwärtigen Berliner Stadtverordnetenversammlung haben bei der von dieser legierten gesagten Resolution nur 1, resp. — die Mitteilungen gehen darüber auseinander — 3 Mitglieder sich für die Regierungsaufstellung entschieden. — In dem Garten eines Rentners zu Bonn ist bekanntlich an einem Weinstock die Neblaus entdeckt worden. Wie die „W. Pr. Bdg.“ hört, sind die in dieser Beziehung bei dem hierigen Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten eingetroffenen Nachrichten über diesen Fall bezeichnend. Es handelt sich in diesem Falle um einige in diesem Jahre erst angepflanzte Reben, welche, wie es heißt, aus einem elenden Weinberge bezogen sein sollen. Das Auftreten der Krankheit ist sofort bemerkt und die nötigen Vorsichtsmassregeln sofort ergreifen worden, um eine Weiterverbreitung des Infekts zu verhindern.

Stuttgart, 26. September. (Fr. Bdg.) Die Richter, das der Kanzler des heiligen französischen Consulats (wegen der bekannten in München vorgenommenen Hochverratssache) abberufen worden sei, wird von lehrender Behörde als irrig bezeichnet. Die Suzaine court befindet sich lediglich in Urlaub und werde Anfang October sein Amt hier wieder antreten.

Bien. 27. September. Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen, sowie Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen sind heute Vormittag in Wien eingetroffen. Auf dem Beroß des Nordwestbahnhofs hatten sich vor 14 Uhr der deutsche Botschafter Prinz Reuß mit den Mitgliedern der Botschaft, der höchste Standort Dr. v. Heldorf mit den Mitgliedern der Gesandtschaft, der Statthalter Frhr. v. Pößinger und der Polizeipräsident Ritter Kretschmar v. Jaben eingefunden. Später erschienen der Generalinspektor der Genietruppen Feldmarschall-Lieutenant Frhr. v. Salis und der Flügeladjutant Major v. Balo, welche Se. Majestät dem König von Sachsen, ferner dem Generalmajor Frhr. v. Schönböck und der Flügeladjutant Major Graf Rothenberg, welche Se. Königl. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preußen zur Dienstleistung angestellt sind. Um 8 Uhr 40 Minuten fuhr Se. Majestät der Kaiser in offener Hofsäitze am Portale des Hofkavallerialands vor und begab sich sofort auf den Perron. Um 8 Uhr 54 Minuten fuhr der Zug in die Halle ein. Se. Majestät eilte sofort zum Hofsalontwagen, welchem Ihre Majestäten der König und die Königin, sowie Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen entstiegen. Se. Majestät der Kaiser stieß zuerst Ihrer Majestät der Königin von Sachsen die Hand, umarmte und läutete hieran wiederum Se. Majestät den König und Se. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm, woselbst die allerhöchsten Herrschaften unter den Klängen der von der Musikkapelle intonierten deutschen Volkslied die Parade über die Ehrenkompanie abnahmen. Darauf erfolgte die gegenwärtige Vorstellung der anwesenden Persönlichkeiten. Ihre Majestät die Königin von Sachsen fuhr im Laufe des Vormittags in ihre Villa nach Heding. Ihre Majestäten der Kaiser und der König, sowie der Prinz Wilhelm fuhrten in offenen Hofsäitzen noch Schönbrunn. Vor dem Bahnhofsgebäude und in den Straßen, welche die Hofsäitzen passierten, hatte sich

eine zahlreiche Menschenmenge angehäuft, welche die hohen Herrschaften sympathisch begrüßte. Mittags wird im Lustschloss zu Schönbrunn das Dejuner genommen, und um 2 Uhr Nachmittags erfolgt die Abreise der hohen Jagdgäste mittels Separatwagen der Südbahn von der Station Heppendorf aus zu den Hochwildjagden nach Neuberg. Die Rückkehr der hohen Jagdgäste nach Wien dürfte nach den bisherigen Dispositionen am 8. Oktober erfolgen. Se. Kaiser und Königl. Hoheit der Herzog Ferdinand, Großherzog von Toskana, und Se. Königl. Hoheit der Herzog Ludwig in Bayern sind heute früh aus Godollo nach Wien angelommen. — Se. Majestät der Kaiser hat für die Überschwemmungen in Tirol und Kärnten den Betrag von 100 000 Fl. aus seiner Privatschatulle gespendet. Bereits unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten aus dem Überflutungsgebiete war die Summe von 10 000 Fl. für die Verunglückten aus der Kaiserl. Privatschatulle angewiesen worden. Die heutige, Wien, Bdg., veröffentlicht die telegraphisch angelangte Kaiserl. Verordnung, welche den überfluteten Districten Staatshilfe in der angiebigsten Weise, nämlich 500 000 Fl. für Tirol und 200 000 Fl. für Kärnten, gewährt. Die Woda-Städte, unter welchen nunmehr der Staat zur Abwehr der drohenden Not und der Verarmung dieser Gebiete einzutreten gerichtet, die Kunden, welche die Katastrophen geschlagen, in einer dauerhaften Weise zu heilen. — Die „W. Pr. Bdg.“ teilt den vielfachen an die Ueilaufzeit des österreichischen Botschafters zu St. Petersburg, Grafen Wollenstein, gekündigten Gerichten mit, daß Graf Wollenstein lediglich ein Schreiben des Generalprocurators des heiligen Synods, Bobodowozov, entgegengenommen habe, in welchem Bobodowozov seine Beziehungen zu den Angeklagten im Ruthenenprozeß klarstellte und diesbezügliche Dispositionen mache. Dieses Schreiben sei durch das Justizministerium an das Lemberger Landgericht gelangt, wo es in öffentlichen Verhandlungen keinem vollen Inhalt noch verleihet worden sei. Graf Wollenstein habe in dieser Angelegenheit vollkommen correct gehandelt, und es könne auf das Bestimmteste versichert werden, daß derselbe sich unmittelbar nach Ablauf seines Urlaubs auf seinen Posten nach St. Petersburg zurückbegeben werde.

— Im Mai und Juni d. J. wurden an zahlreichen öffentlichen Orten verstreut, an Umgäuden und sonstigen öffentlichen Orten aufgestellt, Bannermen in der Form von Briefsiegelnmarken gefunden und mit der Inschrift: „Kauft nur bei Christen!“ und mit Umschriften in Vers und Reim, welche die Juden verhöhnen. Die Polizei ermittelte den Fabrikanten dieser Marken in der Person des Siegelmarkenvergebers Rudolf Kunze, der Besitzer dieser Fabrikate in den Personen des Redacteurs Karl Berndt und des Chemikers Adolf Ost. Die Staatsanwaltschaft erkannte in dem Inhalte jener Markenurkunden Aufrisse gegen eine Religionenfreiheit und bezüglich der Marken selber eine Verhältnisrichtung. In diesem Sinne erhob die Staatsanwaltschaft gegen jene 3 Personen die Anklage, worüber heute vor dem Schwurgericht die Verhandlung stattfand. Die Verhandlung ergab ein äußerst dritteliges Material. Im Ganzen wurden von Kunze über 10 000 solcher Marken angefertigt. Alle Angeklagten wollen darin nichts weiter, als einen zeitigen Scherz erblickt und darum auch nur Marken an gute Bekannte hinausgegeben haben. Der Staatsanwalt beweist in seinem Schlussausführungen, daß diese Markenrechte gereignet seien, gegen die Juden feindselige Gemütsbewegungen zu erzeugen, daß die Marken als Druckwerke unter das Preßgesetz fallen, ferner, daß auf dem Wege der Umgehung des Preßgesetzes verübt wurde, was zum Stillstand gebrachten antisemitischen Bewegungen neue Nahrung und Vorleb zu geben. Er forderte schließlich die Geschworenen auf, durch ihr Verdict fundatum, daß in Österreich nicht der Boden für eine solche Bewegung vorhanden sei. Die Vertheidiger suchten dagegen, daß den Angeklagten vor Allem nicht mehr nachgewiesen werden sei, als der Besitz und beziehungsweise die Erwerbung solcher Marken. Ferner bestritten sie, daß diese Marken, sei es dem Strafgesetz, sei es dem Preßgesetz gleich anderen ernst zu nehmenden Druckwerken unterliegen. Nach ländlicher Beratung verkündete der Obmann der Geschworenen das Verdict. Dasselbe verneint die Frage wegen Vergehens nach § 302 St. G. bezüglich Kunze's mit 11, bezüglich Berndt's mit 6, bezüglich Ost's mit allen, die Fragen wegen Vergehens und Übertretung gegen das Preßgesetz mit 10, 7 und allen Stimmen. Ver-

fall und Händelstaschen im Auditorium wurden vom Präsidium energisch zurückgewiesen. Der Gerichtshof hoffte hierauf das freisprechende Erkenntnis bezeuglich aller 3 Angeklagten.

* **Prag, 27. September.** In der heutigen Sitzung des Landtags teilte der Oberlandmarschall Fürst Auersperg mit, daß der Abg. Kutschera und 22 Ge- wissens folgende Interpellation schriftlich eingereicht haben: 1) Ob dem Präsidium nicht auch angezeigt werden sei, wie pro 1882/83 zum Hector der tschechischen Karolo-Ferdinande erwählt sei. 2) Für den Fall, als dies geschehen sei, was das Präsidium infolge dessen bezüglich der Vertretung der tschechischen Universität im Landtag zu thun gedenke. Der Oberlandmarschall beantwortete die Interpellation sofort folgendermaßen: 1) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 2) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 2) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 3) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 4) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 5) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 6) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 7) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 8) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 9) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 10) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 11) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 12) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 13) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 14) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 15) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 16) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 17) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 18) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 19) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 20) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 21) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 22) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 23) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 24) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 25) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 26) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 27) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 28) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 29) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 30) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 31) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 32) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 33) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 34) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 35) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 36) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 37) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 38) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 39) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 40) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 41) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 42) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 43) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 44) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 45) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 46) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 47) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 48) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 49) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 50) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 51) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 52) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 53) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 54) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 55) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 56) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 57) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 58) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 59) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 60) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 61) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 62) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 63) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 64) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 65) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 66) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 67) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 68) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 69) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 70) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 71) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 72) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 73) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 74) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 75) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 76) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 77) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 78) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 79) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 80) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 81) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 82) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 83) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 84) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 85) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 86) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 87) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 88) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 89) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 90) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 91) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 92) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 93) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 94) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 95) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 96) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 97) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 98) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 99) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 100) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 101) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 102) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 103) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 104) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 105) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 106) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 107) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 108) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 109) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 110) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 111) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 112) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 113) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 114) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 115) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 116) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 117) Eine Vertretung des Landespräsidiums bezüglich der tschechischen Universität kann erst dann eintreten, bis die auf der Tagessitzung befindliche Regierungsvorlage betrifft der Aenderung der Landesverfassung. 118) Eine solche Anzeige sei eingelangt. 119) Eine Vertretung

Die Station Marienbad der Königlichen Sächsischen Bahn wird mit den für die Station Wurmbach befindlichen Brückpfeilern in das Sächsische Schmiedebecken überführt.

Dresden, am 26. September 1882.

Königliche Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen
als geschäftsführende Verwaltung.

2266 Eisenbahnbau Mehltheuer-Wieda.

Berichtigung

- 1) der noch auszuführenden Sch., Hölz. und Holzbauarbeiten
 - a) von Station 244 + 90 - 278 mit rumb 45.000 cbm,
 - b) 317 + 72 - 329 19.000
 - und
 - c) von Station 229 - 244 + 50 44.800
- Wasserbewegung.
- 2) der Brücke Bauarbeiten
 - a) von Station 244 + 90 - 278 mit rumb 5.800 cbm,
 - b) 317 + 72 - 329 1.000
 - und
 - c) von Station 229 - 244 + 50 1.800

wird Werdach Concourse erhöht.

Blankette können gegen Entrichtung von je einer Mark für jede 6 Preiseinheiten beim Section-Bureau Weida entnommen werden und sind spätestens bis

jum. 6. October d. J.

ausgefüllt, versiegelt und mit der Bezeichnung „Offerete auf Bahnhofarbeiten“ vorstellt beim technischen Hauptbüro zu Dresden, Humboldtstraße 3. I wieder eingereicht.

Das Section-Bureau Weida erhält Auskunft und will die allgemeinen Bedingungen 2 für die Schätzungen auf Anhören vorlegen.

Die Aufzahl unter den Berechnungen und die Aufstellung überhaupt bleibt erhalten, die Offereten aber sind zunächst bis mit 31. October d. J. verbindlich.

Die bis dahin nicht acceptirten Offereten sind als abgelaufen zu betrachten.

Dresden, den 25. September 1882.

Der Königlich Sächsische Commissar
für den Ausbau der Eisenbahn Mehltheuer-Weida.

3264

Schreiner.

Rennen zu Leipzig 1882.

Sonntag, den 1. October Nachmittags 2½ Uhr.

Tribünen-Rennen. Union-Klubpreis 1500 Mark.
Leipziger Stiftungspreis, 3000 Mark.

Jagd-Rennen. Preis der Stadt Leipzig 1000 Mark.

Beruhigungs-Rennen. Preis 1500 Mark.

Verkaufs-Handicap. Preis 1200 Mark.

Herbst-Steeple-Chase. Preis 1500 Mark.

Preise der Plätze:

Mittel-Tribüne II. Etage. M. 3.—	Wagenkarten	M. 10.—
Tribünen-Logenplatz	Sattelplatz	6.—
Tribünen-Sperrplatz	Kinderbillett	1.50.
Neue Tribüne am Kopfwehr, Zugang vom Schlosserweg:	Ring, (Stellplatz vor dem Sattelplatz)	2.—
1. u. 2. Reihe nummerirt 1.50.	Kinderbillett	—70.
3. u. 4. Reihe nummerirt 1.—	Fussgänger	—50.

Sämtliche Billets sind Freitag, den 29. und Sonnabend, den 30. September, Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 3—6 Uhr bei Herrn August Kind zu haben.

Alle Billets müssen sichtbar getragen werden. — Hunde werden auf der Rennbahn nicht geduldet.

Anfahrt zur Leipziger Rennbahn nur durch den Peterssteinweg und die Mühlgrasse nach dem Schleusenweg.

Franco-Auswahlsendungen erfolgen bereitwilligst.



Schnelle u. vorzügl. Erledigung jeder Extrabestellung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ in Berlin

das einzige, zweimal täglich erscheinende konservative Blatt Berlins. Es kann die Sicherheit ihrer politischen Informationen, sowie durch die aus unbefangenem und genauer Würdigung entpringende Richtigkeit ihrer Ausführungen unverzweigt für die ganze Kunde und gründliche Beurtheilung der politischen Tagesrichtung.

Reben den politischen werden alle wirtschaftlichen Fragen des Tages im State mit eingehender Aufmerksamkeit behandelt. Dagegen bringen die Mitteilungen vom Goldmarkt wie von den Märkten der landwirtschaftlichen und Industriergewerbe alles Beachtenswerthe. Im Innern finden Wirtschaft, das gesellschaftliche Leben und die Gelehrten jenseits gewöhnliche Werte. In der Theil feuerfeststilistischen, theil ländlich wirtschaftlichen

Sonntagsbeilage

welche sich seit Jahren bei größten Erfolge unserer Redaktion erfreut, ist namentlich für alle freudige vaterländische Geschichte die reichste Fundgrube auf diesem Seite griffen; ihr Kunst, Literatur und Theater bleibt in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ ein bester Raum gewohnt.

Der Abonnementpreis beträgt für Deutschland und Österreich-Ungarn sonstiger

Mark 7,50

für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei allen in- und ausländischen Postanstalten, sowie für Berlin bei der Expedition der Zeitung, K. W. Wilhelmstraße 38, angenommen.

Einzelne Beiträge werden zum Preis von 40 Pfennigen Reichsmünze per Stücke bezahlt von der Expedition der Zeitung.

Über Abstand bei täglich zweimaliger Verleihung beträgt der Abonnementpreis der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ für das Bierteljahr:

In Deutschland, Österreich und Ungarn R. 12,00. Für Staaten, nach welchen eine Straubabhandlung bis zu 50 Gramm 5 Pf. beträgt, R. 18,50. Für Staaten, nach welchen eine Straubabhandlung bis zu 50 Gramm 10 Pf. beträgt, R. 21,00.

1322

Leipziger Zeitung. Abonnementen-Einladung.

Auf das vierte Quartal 1882 nehmen alle Postanstalten des In- und Auslands Beziehungen an. Es kann auch monatlich, und zwar auf den zweiten und dritten Monat zu einem auf den dritten Monat des Quartals bezogenen abnehmen.

Die Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der Leipziger Zeitung, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich das Überblatt für den folgenden Tag ausgibt, enthält die offiziellen Erkläre der Königl. Sächs. Staatsregierung, die Rechtsanfälle ausgetoßene Königl. Sächs. Statutarie, die wichtigen öffentlichen Gesetzlichen der Königl. Sächs. Landespolizei an den Tagen der reip. Richtungen, bringt leidende Artikel, Berichte und Bezeichnungen über Tagesschreiber, telegraphische Depeschen über alle wichtigen politischen Vorgänge und auf gleicher Weise die neuen Nachrichten u. s. w. Deutlicher wird auch auf die täglichen Wetterberichte aufmerksam gemacht.

Der Preis pro Quartal beträgt 6 Mark, pro Monat 2 Mark.

Der

Beilage zu Nr. 227 des Dresdner Journals. Freitag, den 29. September 1882

Dresdner Börse, 28. September 1882.

